

Wichtige Information für unsere CONVISIO - Klienten!

CORONA – KRISE

Am 18. Dezember hat die Bundesregierung einen neuerlichen harten Lockdown vom 26.12.2020 bis zum 18.01.2021 angekündigt. Innerhalb dieser Zeit soll das öffentliche Leben weitestgehend reduziert werden, womit zum dritten Mal seit Beginn der Pandemie Betretungsverbote, d.h. Betriebsschließungen für eine Vielzahl von Branchen verbunden sind.

Aufgrund der Vielzahl der bislang gewährten Hilfestellungen zur Aufrechterhaltung der Liquidität ist es mittlerweile nahezu unmöglich, die Übersicht zu wahren und die richtigen Entscheidungen zu treffen, da einzelne Unterstützungen andere ausschließen oder einschränken – wir versuchen, Ihnen nachfolgend einen aktuellen Überblick über die wesentlichen betrieblichen Unterstützungsmaßnahmen zu geben:

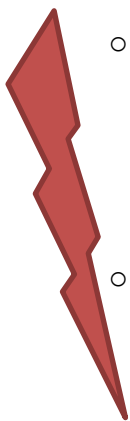
A. Lockdown-Umsatzersatz Dezember

Der Lockdown-Umsatzersatz für Dezember wurde für jene Unternehmen eingeführt, die direkt von den mit der 2. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung verordneten Einschränkungen betroffen sind und in einer oder mehreren direkt betroffenen Branche tätig sind.

Im Gegensatz zum ersten Umsatzersatz wurde der Prozentsatz der Unterstützung von 80% auf 50% des Vorjahresumsatzes reduziert.

ECKDATEN:

Antragstellung	von 16.12.2020 bis 15.1.2021
Anspruchsberechtigte Unternehmen	jene, die direkt von der 2. Schutzmaßnahmen-VO betroffen sind (z.B. Gaststätten, Hotels, indoor Sportstätten etc.)
Beobachtungszeitraum	a. grundsätzlich 7.12. bis 31.12.2020 b. 7.12. bis 23.12.2020 für jene, die ab 24.12.2020 öffnen können
Höhe des Umsatzensatzes	50% des Vorjahresumsatzes Berechnung: Umsatz Dezember 2019 / 31 mal Anzahl der Tage des Beobachtungszeitraumes
Mischbetriebe	Schätzung des direkt betroffenen Bereichs in % des Umsatzes
Höchstbetrag	Umsatzensatz Nov und Dez: EUR 800.000,00 inkl. abzurechnender anderer COVID-19 Unterstützungen
anzurechnende Unterstützungen	<ul style="list-style-type: none">➤ 100% Haftungen anlässlich der COVID-19 Krise, die noch nicht zurückgezahlt wurden➤ Zuwendungen von Bundesländern und Gemeinden oder regionale Wirtschafts- und Tourismusfonds➤ Zuschüsse aus dem Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds
Mindestumsatzensatz	EUR 2.300,00
Antragstellung über	FINANZONLINE



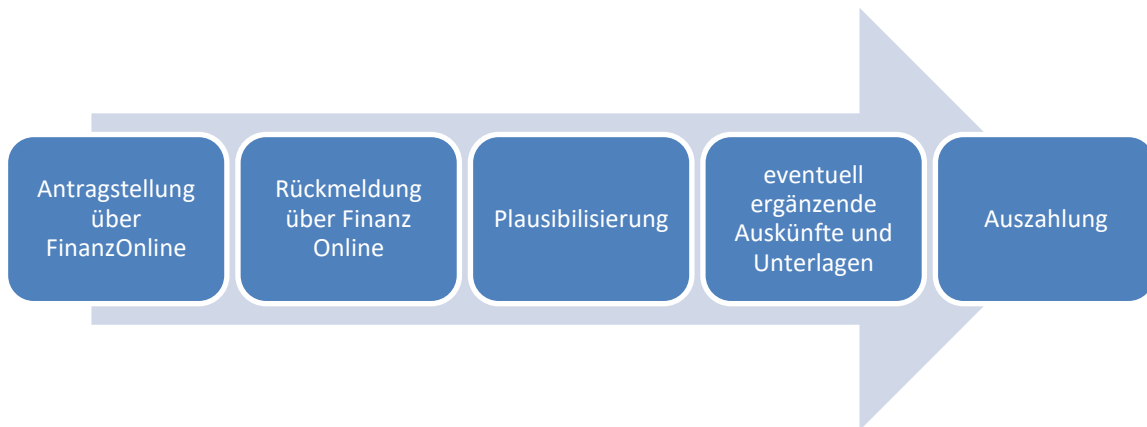
- **Überprüfen Sie mittels Liquiditätsplanung und alternativer Finanzierungsmöglichkeiten**, ob eventuell gewährte 100% - Überbrückungskredite rückführbar sind, um den Umsatzensatz in maximaler Höhe ausnutzen zu können!
- **ACHTUNG:** wenn der Umsatzensatz für Dezember beantragt wird, kann für diesen Zeitraum weder der Fixkostenzuschuss 800.000 noch der Verlustersatz (siehe später) beantragt werden, es sei denn, der Umsatzensatz wird zurückbezahlt

links:

https://www.umsatzersatz.at/wp-content/uploads/2020/12/F%C3%B6rderbedingungen_Lockdown-Umsatzersatz-Dezember_20201216.pdf

<https://www.umsatzersatz.at/wp-content/uploads/2020/12/VO-Lockdown-Umsatzersatz-Dezember.pdf>

ABLAUF:



WIE werden die Vorjahresdaten ermittelt?

Die Vergleichsdaten können auf vier Arten ermittelt werden:

- a. **Umsätze laut UVA Dezember 2019 oder 4. Quartal 2019 / 3 (primäre Berechnung)**
- b. Summe der in der letzten rechtskräftig veranlagten Umsatzsteuer-Jahreserklärung angegebenen Umsätze, sofern diese Umsatzsteuer-Jahreserklärung die Veranlagung 2019, 2018, 2017 oder 2016 betrifft, dividiert durch zwölf;
- c. Summe der in der letzten rechtskräftig veranlagten beziehungsweise festgestellten Körperschaftsteuer-, Einkommensteuer- oder Feststellungserklärung angegebenen Umsatzerlöse, sofern die jeweilige Steuererklärung die Veranlagung beziehungsweise Feststellung 2019, 2018, 2017 oder 2016 betrifft, dividiert durch zwölf;
- d. die Summe der in den UVA 2020 bekanntgegebenen Umsätze dividiert durch die Anzahl der Monate, die von den UVA umfasst sind.



erzielt das Unternehmen auch Umsätze, die nicht direkt von den Einschränkungen betroffen sind (z.B. Gastronomie mit Lebensmittelhandel), so ist der direkt betroffene Anteil zu schätzen und bei der Beantragung bekannt zu geben! Die Schätzung hat dabei mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers zu erfolgen

WAS ist sonst zu beachten?

- Die Antragsinformationen, die Auszahlungshöhe und die Voraussetzungen werden im Nachhinein kontrolliert.
- Der Umsatzeratz ist grundsätzlich nicht rückzahlbar, außer es wird im Rahmen von Kontrollen Mißbrauch festgestellt

ACHTUNG: mit dem Umsatzeratz verbunden ist die Abgabe einer Arbeitsplatzgarantie seitens des Unternehmers, die wiederum mit der Kurzarbeitsbeihilfe „abfedert“ werden kann

B. Verlustersatz

Der Verlustersatz ist in der Verordnung über die Gewährung eines Verlustersatzes geregelt.

WER ist anspruchsberechtigt?

Grundvoraussetzungen	Ausschlussgründe	wesentliche Ausnahmen vom Verlustersatz
<ul style="list-style-type: none">• Sitz oder Betriebstätte in AUT• operative Tätigkeit in AUT, die zu betrieblichen Einkünften führt• Umsatzausfall im Betrachtungszeitraum von mindestens 30%• errechneter Beihilfenbetrag muss mindestens 500 EUR betragen	<ul style="list-style-type: none">• Mißbrauch in den letzten 3 Jahren• in den letzten 5 Jahren von Abzugsverbot gem. § 12 Abs 1 Z 1 KStG oder § 10a KStG betroffen• kein Sitz oder Niederlassung in nicht kooperativen Ländern• keine Vorsatz-Finanzstrafe über EUR 10.000 in den letzten 5 Jahren• kein Insolvenzverfahren anhängig oder Voraussetzung dafür gegeben, ausgenommen Sanierungsverfahren• Unternehmen ist nicht in Schwierigkeiten (UIS), ausgenommen Klein- oder Kleinstunternehmen (aber: de minimis Grenzen)• Schadensminderungsmaßnahmen wurden gesetzt	<ul style="list-style-type: none">• beaufsichtigte Rechtsträger des Finanzsektors• Einrichtungen der Gebietskörperschaften oder von sonstigen Einrichtungen öffentlichen Rechts• neu gegründete Unternehmer, die vor dem 16.9.2020 noch keine Umsätze erzielt haben• Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitern (Vollzeitäquivalent), die im Betrachtungszeitraum mehr als 3% der MA gekündigt haben, abstelle Kurzarbeit in Anspruch zu nehmen• Unternehmen, die Zahlungen aus dem NPO Unterstützungsfonds beziehen

WAS bedeutet VERLUST im Sinne der Richtlinie – die Bemessungsgrundlage:

- Verlust aus operativer Tätigkeit im Betrachtungszeitraum im Inland
- **Verlust = Erträge abzüglich damit verbundener Aufwendungen**

ERTRÄGE	AUFWENDUNGEN
Umsatzerlöse	Betriebsausgaben nach § 4 Abs. 4 EStG und § 7 Abs. 2 KStG
	Zinsaufwand, sofern er den Zinsertrag übersteigt, außer anteilige Zinsen aus der Anschaffung des Finanzanlagevermögens bei Betriebsvermögensvergleich
Bestandsveränderungen	ausgenommen:
Aktivierte Eigenleistungen	Außerplanmäßige Abschreibungen von Anlagevermögen
Sonstige betriebliche Erträge, außer Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen	Aufwendungen aus dem Abgang von Anlagevermögen

Verluskürzungen laut RICHTLINIE:

- Beteiligungserträge sofern > 50% der Umsätze im Betrachtungszeitraum
- Versicherungsleistungen
- Zuwendungen von Gebietskörperschaften, die im Zusammenhang mit der COVID-19 Krise geleistet werden,
- Zuschüsse im Zusammenhang mit Kurzarbeit,
- Entschädigungen nach dem Epidemiegesetz, BGBl. Nr. 186/1950.

WIE hoch ist der VERLUSTERSATZ:

- | | |
|---|------|
| ➤ Klein- oder Kleinstunternehmen gem. KMU-Definition: | 90 % |
| ➤ Mittelgroße und große Unternehmen: | 70% |

Maximalbetrag: EUR 3 Mio

WELCHE Betrachtungszeiträume können gewählt werden?

Betrachtungszeitraum 1	16.9.2020 bis 30.9.2020
Betrachtungszeitraum 2	Oktober 2020
Betrachtungszeitraum 3	November 2020
Betrachtungszeitraum 4	Dezember 2020
Betrachtungszeitraum 5	Jänner 2021
Betrachtungszeitraum 6	Februar 2021
Betrachtungszeitraum 7	März 2021
Betrachtungszeitraum 8	April 2021
Betrachtungszeitraum 9	Mai 2021
Betrachtungszeitraum 10	Juni 2021



- es können maximal 10 zusammenhängende Zeiträume gewählt werden
- eine Unterbrechung ist nur zulässig, wenn für Nov und/oder Dez 2020 ein Umsatzeratz in Anspruch genommen wird
- unzulässig sind Anträge für Nov und/oder Dez 2020, wenn für diese Monate **durchgehend** ein Umsatzeratz in Anspruch genommen wird
- bei teilweisen Umsatzeratz für Nov und/oder Dez 2020 kann der Verlustersatz anteilig beantragt werden
- **ACHTUNG:** der Umsatzeratz **MUSS immer vor dem Verlustersatz beantragt werden**

WIE verhält sich der Verlustersatz zum Fixkostenzuschuss 800.000?

- **die beiden Beihilfen schließen einander aus**
- sollte die Tranche I des FKZ 800.000 bereits beantragt worden sein, kann trotzdem ein Verlustersatz gewährt werden, wenn vor Antragstellung der Tranche II bestätigt wird, dass der FKZ nicht in Anspruch genommen wird und eine bereits geflossene Auszahlung aus der Tranche I zurückgezahlt oder auf den Verlustersatz angerechnet wird

WIE wird der Umsatzausfall ermittelt?

- Der Umsatzausfall wird durch **Vergleich der Umsätze des Betrachtungszeitraumes mit den Umsätzen des Jahres 2019** ermittelt.
- Wenn kein Vorjahr vorliegt, kann der Umsatzausfall anhand einer **Planungsrechnung plausibilisiert werden**
- Bei Umgründungen wird auf die jeweilige vergleichbare wirtschaftliche Einheit abgestellt

WIE erfolgt die Beantragung und Auszahlung?

- Antrag ausschließlich über **FinanzOnline**
- Beantragung über den Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter mit Vollmacht

- **Auszahlung in 2 Tranchen:**
 - Die erste Tranche umfasst 70% des Verlustersatzes. Sie kann frühestens ab 16. Dezember 2020 und muss spätestens bis 30. Juni 2021 beantragt werden
 - Die Auszahlung der zweiten Tranche kann frühestens ab 1. Juli 2021 und muss bis spätestens 31. Dezember 2021 beantragt werden. Mit ihr kommt der gesamte noch nicht ausbezahlte Verlustersatz zur Auszahlung. Zugleich sind gegebenenfalls notwendige Korrekturen zur ersten Tranche vorzunehmen.
 - **Änderung des Betrachtungszeitraumes bei Beantragung der 2. Tranche möglich**
 - Endabrechnung bis 31.12.2021 gleichzeitig mit Antrag zur Tranche 2

- **bestmögliche Schätzung für die 1. Tranche durch eine Prognoserechnung in pauschalierter Form auf Basis der Vorjahresdaten unter Zugrundelegung von Durchschnittswerten - Bestätigung durch Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater oder Bilanzbuchhalter mit großem Einschränkungen.**
- **Gutachterliche Stellungnahme durch Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder (sofern erlaubt) Bilanzbuchhalter im Rahmen der Endabrechnung und Antragseinbringung durch diese Bevollmächtigten**

Welche Verpflichtungen übernimmt der Antragsteller?

bestmögliche Erhaltung der Arbeitsplätze
Anpassung der Entnahmen und Ausschüttungen vom 16.3.2020 bis 31.12.2021 an die wirtschaftlichen Verhältnisse
Erteilung sämtlicher Auskünfte und Vorlage von Unterlagen, sowie Einräumung des Rechts auf jederzeitige Prüfung durch das BMF oder die COFAG
Rückzahlung einer Differenz aufgrund einer Überprüfung
Bekanntgabe von Änderungen von die Zuschussgewährung maßgeblicher Verhältnisse
DSGVO-Bestätigung

Welche wesentlichen Bestätigungen erteilt der Antragsteller?

dass schadensmindernde Maßnahmen zur Bewältigung der Verluste durch die Krise gesetzt wurden
Dass der im Antrag angegebene Verlust nicht ganz oder teilweise durch Versicherungen oder anderwertige Unterstützungen der öffentlichen Hand gedeckt ist
Dass im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten die Vergütungen an Geschäftsführer, Inhaber des Unternehmens, Mitarbeiter oder wesentlichen Erfüllungsgehilfen so bemessen wurden, dass diesen keine unangemessenen Entgelte, Entgeltbestandteile oder sonstige Zuwendungen geleistet werden; insbesondere in den Jahren 2020 und 2021 keine Bonuszahlungen an Vorstände oder Geschäftsführer in Höhe von mehr als 50% ihrer Bonuszahlung für das Wirtschaftsjahr 2019 ausgezahlt werden;

C. Fixkostenzuschuss 800.000

Der Fixkostenzuschuss 800.000 darf als Nachfolgeunterstützung zum FKZ I betrachtet werden. Der Fixkostenzuschuss kann ab 23.11.2020 beantragt werden.

WER ist anspruchsberechtigt?

Grundvoraussetzungen	Ausschlussgründe	wesentliche Ausnahmen vom FKZ
<ul style="list-style-type: none"> • Sitz oder Betriebsstätte in AUT • operative Tätigkeit in AUT, die zu betrieblichen Einkünften führt • Umsatzausfall im Betrachtungszeitraum von mindestens 30% • errechneter Beihilfenbetrag muss mindestens 500 EUR betragen 	<ul style="list-style-type: none"> • Mißbrauch in den letzten 3 Jahren • in den letzten 5 Jahren von Abzugsverbot gem. § 12 Abs 1 Z 1 KStG oder § 10a KStG betroffen • kein Sitz oder Niederlassung in nicht kooperativen Ländern • keine Vorsatz-Finanzstrafe über EUR 10.000 in den letzten 5 Jahren • kein Insolvenzverfahren anhängig oder Voraussetzung dafür gegeben, ausgenommen Sanierungsverfahren • Unternehmen ist nicht in Schwierigkeiten (UiS), ausgenommen Klein- oder Kleinstunternehmen (aber: de minimis Grenzen) • Schadensminderungsmaßnahmen wurden gesetzt 	<ul style="list-style-type: none"> • beaufsichtigte Rechtsträger des Finanzsektors • Einrichtungen der Gebietskörperschaften oder von sonstigen Einrichtungen öffentlichen Rechts • neu gegründete Unternehmer, die vor dem 16.9.2020 noch keine Umsätze erzielt haben • Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitern (Vollzeitäquivalent), die im Betrachtungszeitraum mehr als 3% der MA gekündigt haben, abstelle Kurzarbeit in Anspruch zu nehmen • Unternehmen, die Zahlungen aus dem NPO Unterstützungsfonds beziehen

WAS sind Fixkosten?

Geschäftsraummieten und Pacht (inkl. Standplätze und Verkaufsstellen)
Absetzung für Abnutzung (Afa) , wenn das Wirtschaftsgut vor dem 16.9.2020 angeschafft wurde oder vor dem 16.9.2020 bestellt und vor dem Betrachtungszeitraum in Betrieb genommen wurde
„fiktive“ Afa für bewegliche Wirtschaftsgüter , die sich nicht im Eigentum des Unternehmers befinden, ABER: keine Doppelberücksichtigung
betriebliche Versicherungsprämien
Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen
Leasingraten
betriebliche Lizenzgebühren, außer innerhalb von Konzernen
Aufwendungen für Telekommunikation sowie Aufwendungen für Strom-, Gas- und andere Energie- und Heizungskosten
Wertverlust bei verderblicher oder saisonaler Ware, sofern diese aufgrund der COVID19-Krise mindestens 50% des Wertes verliert
ein angemessener Unternehmerlohn : als Unternehmerlohn nach Abzug der Nebeneinkünfte dürfen jedenfalls EUR 666,66, höchstens aber EUR 2.666,67 pro Monat angesetzt werden
Aufwendungen bis zu einem Betrag von höchstens EUR 2.666,67 pro Monat für Geschäftsführerbe-

züge eines Gesellschafter-Geschäftsführers , außer ASVG- versicherte Geschäftsführer
Personalaufwendungen, die ausschließlich für die Bearbeitung von krisenbedingten Stornierungen und Umbuchungen anfallen, abzüglich zuordenbarer staatlicher Zuschüsse
Personalaufwendungen, die unabhängig von der Auslastung anfallen, in dem Ausmaß, in dem sie unbedingt erforderlich sind, um einen Mindestbetrieb zu gewährleisten und eine vorübergehende Schließung des Unternehmens zu vermeiden
Kosten iZm dem Einschreiten des Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder Bilanzbuchhalters bis zu EUR 1.000, wenn ein FKZ von weniger als EUR 36.000 beantragt wird
Endgültig frustrierte Aufwendungen (Vorbereitungshandlungen vom 2.6.2019 bis 15.3.2020)
Aufwendungen für sonstige vertragliche betriebsnotwendige Zahlungsverpflichtungen , die nicht das Personal betreffen



Fixkosten, die zwischen verbundenen Unternehmen verrechnet werden, sind nur bei Fremdüblichkeit und Angemessenheit anzuerkennen, wenn sie auch vor dem 16.3.2020 verrechnet wurden

Erhaltene Versicherungsleistungen, die diese Fixkosten abdecken oder Entschädigungen nach dem Epidemiegesetz kürzen den FKZ

WELCHE Betrachtungszeiträume können gewählt werden?

Die Richtlinie definiert 10 Betrachtungszeiträume: der erste Zeitraum umfasst den 16.9.2020 bis 30.9.2020, danach folgen die Monate Oktober 2020 bis Juni 2021 als einzelne monatliche Betrachtungszeiträume.

Einschränkungen:

- es können maximal zwei zusammenhängende Blöcke gewählt werden
 - Beispiel:
 - Block 1: Oktober 2020 bis Dezember 2020
 - Block 2: Juni 2021
- wurde für den November 2020 der Umsatzersatz in Anspruch genommen, kann für November 2020 kein FKZ beantragt werden
- wird für einen Teil des November 2020 der Umsatzersatz in Anspruch genommen, so wird für diese Tage der FKZ linear gekürzt



Der Umsatzersatz ist immer vor dem FKZ 800.000 zu beantragen!

WIE wird der Umsatzausfall ermittelt?

Umsatzausfall = Umsatz des Betrachtungszeitraumes / Umsatz Vergleichszeitraumes 2019

WIE hoch ist der Fixkostenzuschuss 800.000?

Fixkostenzuschuss = errechnete Fixkosten x prozentueller Umsatzausfall

Pauschalregelung: Unternehmer, die im zum Zeitpunkt der Antragsstellung letztveranlagten Jahr weniger als EUR 120.000 an Umsatz erzielt haben und die die überwiegende Einnahmequelle des Unternehmers darstellen, können den FKZ 800.000 in pauschalierter Form ermitteln. Bei der pauschalierten Ermittlung sind als zu gewährender FKZ 800.000 30% der ermittelten Umsatzausfälle anzusetzen; es kann bei der pauschalierten Ermittlung jedoch höchstens ein FKZ 800.000 in Höhe von EUR 36.000 gewährt werden.

Deckelung: der max. FKZ beträgt EUR 800.000, allerdings unter Anrechnung folgender Beihilfen:

- Lockdown-Umsatzersatz
- zum Zeitpunkt der Antragstellung aufrechte Haftungen im Ausmaß von 100% für Kredite zur Bewältigung der COVID-19 Krise
- Zuwendungen von Bundesländern, Gemeinden oder regionalen Wirtschafts- und Tourismusfonds, die in Zusammenhang mit dem wirtschaftlichen Schaden aufgrund der COVID-19 Krise geleistet wurden.

WIE erfolgt die Beantragung und Auszahlung?

- Antrag ausschließlich über **FinanzOnline**
- Beantragung über den Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter mit Vollmacht, außer
 - erwarteter Zuschuss > 36.000 EUR
 - erwarteter Zuschuss > 36.000 EUR , aber max. 100.000 EUR, dann nur Bestätigung der Plausibilität durch den Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter

➤ **Auszahlung in 2 Tranchen:**

- Die erste Tranche umfasst 80% des voraussichtlichen FKZ 800.000. Sie kann frühestens ab 23. November 2020 und muss spätestens bis 30. Juni 2021 beantragt werden
- Die Auszahlung der zweiten Tranche kann frühestens ab 1. Juli 2021 und muss bis spätestens 31. Dezember 2021 beantragt werden. Mit ihr kommt der gesamte noch nicht ausbezahlte FKZ 800.000 zur Auszahlung. Zugleich sind gegebenenfalls notwendige Korrekturen zur ersten Tranche vorzunehmen

➤ **bestmögliche Schätzung für die 1. Tranche**

Welche Verpflichtungen übernimmt der Antragsteller?

bestmögliche Erhaltung der Arbeitsplätze
Anpassung der Entnahmen und Ausschüttungen vom 16.3.2020 bis 31.12.201 an die wirtschaftlichen Verhältnisse
Erteilung sämtlicher Auskünfte und Vorlage von Unterlagen, sowie Einräumung des Rechts auf jederzeitige Prüfung durch das BMF oder die COFAG
Rückzahlung einer Differenz aufgrund einer Überprüfung
Bekanntgabe von Änderungen von die Zuschussgewährung maßgeblicher Verhältnisse
DSGVO-Bestätigung

Wir empfehlen unseren Klienten, sich bei Bedarf an den zuständigen Ansprechpartner in der CONVISIO zu richten. Diese(r) wird Sie möglichst umfangreich und vollständig informieren und Sie gerne bei Fragen und Antragstellungen unterstützen.

Ihr CONVISIO – (Steuer)beraterteam

Mag. Franz Slamanig, Stb
Mag. Jochen Neubert, WP/Stb, CVA
Mag. Natascha Blažej, Stb
Mag. Georg Krall, Stb
Dr. Annarita Salvatorelli, WP/Stb (Italien)
Mag. Michael Puri, Stb
Mag. Sandra Blaschitz, Stb
Mag. Christian Steiner, WP/Stb

Disclaimer: Diese Infos sind ein kostenloses Service Ihres Steuerberaters. Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr. Es können daraus keinerlei Haftungsansprüche geltend gemacht werden. Diese Info stellt eine Basisinformation dar, die eine detaillierte Information und Beratung nicht ersetzen kann. Gerne beraten wir Sie dazu im Detail. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit der Angaben und Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen.